

Nr. 43 / 12 vom 27. September 2012

**Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge**

Betriebswirtschaftslehre

International Business Studies

International Economics and Management

Management Information Systems

Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftspädagogik

Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs

der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

an der Universität Paderborn

Vom 27. September 2012

Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre
International Business Studies
International Economics and Management
Management Information Systems
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftspädagogik
Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 27. September 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012. S.90), sowie für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs in Verbindung mit der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18. Juni 2009 und dem Gesetz über die Ausbildung der Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT		Seite
	<u>I. Allgemeines</u>	4
§ 1	Zweck und Ziele des Studiums	4
§ 2	Akademischer Grad	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4	Aufnahme des Studiums	7
§ 5	Regelstudienzeit und Studienumfang	7
§ 6	Praxiselemente – Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs	10
§ 7	Module	11
	<u>II. Prüfungsregularien</u>	11
§ 8	Prüfungen	11
§ 9	Prüfungsformen	12
§ 10	Meldung zu Modulen und Prüfungen	13
§ 11	Leistungspunkte	13
§ 12	Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten	14
§ 13	Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten	14
§ 14	Prüfungstermine	15
§ 15	Prüfungsausschuss	15
§ 16	Prüfende und Beisitzende	17
§ 17	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	17
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Schutzvorschriften	18
§ 19	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	20
§ 20	Zulassung zur Masterprüfung	21
§ 21	Zulassungsablehnung	22
§ 22	Masterarbeit	22
§ 23	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	23
§ 24	Zusatzmodule	24
§ 25	Abschluss der Masterprüfung	24
§ 26	Masterzeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	24
§ 27	Masterurkunde	25
	<u>III. Schlussbestimmungen</u>	25
§ 28	Studienorganisation	25
§ 29	Ungültigkeit der Masterprüfung	25
§ 30	Aberkennung des Mastergrades	26
§ 31	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	26
§ 32	Übergangsbestimmungen und Geltungsbereich	26
§ 33	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung	27

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium in den forschungsorientierten Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics and Management, Management Information Systems, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie notwendige Schlüsselqualifikationen vermitteln, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Masterprüfung beendet die Berufsqualifizierung in dem jeweiligen Masterstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Bei dem Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs werden mit dem erfolgreichen Absolvieren der für das Lehramt an Berufskollegs zu erbringenden beiden Hochschulabschlüsse gemäß § 9 und 10 Gesetz über die Ausbildung der Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs erfüllt. Der in dieser Ordnung geregelte Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs stellt den zweiten der zu absolvierenden Hochschulabschlüsse dar. Dieses Studium strebt die Vertiefung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnose sowie Evaluation und Qualitätssicherung an. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Fachwissen und deren Anwendung, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

§ 2

Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Studiengang

- (1) Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.)
- (2) International Business Studies den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.)
- (3) International Economics and Management den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.)
- (4) Management Information Systems den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.)
- (5) Wirtschaftsinformatik den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.)
- (6) Wirtschaftspädagogik den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.)
- (7) Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs den akademischen Grad Master of Education (M. Ed.)

Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) In die Masterstudiengänge kann nur eingeschrieben werden, wer
- a. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, oder die
 - b. Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt
 - c. und die weiteren Zugangsvoraussetzungen nachweist.

- (2) Zugangsvoraussetzung zu den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn, eines gleichwertigen oder vergleichbaren forschungsorientierten Studiengangs der Wirtschaftswissenschaften oder eines einschlägigen Studiengangs. Zusätzlich kann zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs nur zugelassen werden, wer ausreichende Studienanteile nach Maßgabe des Absatzes 4 besitzt sowie Kenntnisse in zwei Fremdsprachen gemäß § 11 LZV Absatz 1 nachweist.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang International Economics and Management ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn, eines gleichwertigen oder vergleichbaren forschungsorientierten Studiengangs der Wirtschaftswissenschaften oder eines einschlägigen Studiengangs. Zusätzlich kann zum Masterstudiengang International Economics and Management nur zugelassen werden, wer ausreichende Sprachkenntnisse nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 besitzt.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang International Business Studies ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs International Business Studies an der Universität Paderborn, eines gleichwertigen oder vergleichbaren forschungsorientierten Studiengangs der Wirtschaftswissenschaften oder eines einschlägigen Studiengangs.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Management Information Systems ist der erfolgreiche Abschluss eines der drei Bachelorstudiengänge International Business Studies, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn, eines gleichwertigen oder vergleichbaren forschungsorientierten Studiengangs der International Business Studies, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften oder eines einschlägigen Studiengangs.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Universität Paderborn, eines gleichwertigen oder vergleichbaren forschungsorientierten Studiengangs der Wirtschaftswissenschaften oder eines einschlägigen Studiengangs.

Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Studiengänge fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Zulassung erbracht werden müssen.

- (3) Das Studium, das zum Einstieg in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies und Management Information Systems berechtigt, muss entweder
- a. mindestens mit der Note 2,3 gemäß § 19 Absatz 4 abgeschlossen worden sein, oder
 - b. die Bewerberin oder der Bewerber muss zu den ersten 35 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen, die die Prüfung abgeschlossen haben, gehören. Dabei sind entweder alle

entsprechenden Prüfungen des Abschlusssemesters sowie des vorhergehenden Semester oder alle entsprechenden Prüfungen der beiden vorhergehenden Semester zugrunde zu legen.

Das Studium, das zum Einstieg in den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs berechtigt, muss entweder

- a. mindestens mit der Note 2,7 gemäß § 19 Absatz 4 abgeschlossen worden sein, oder
- b. die Bewerberin oder der Bewerber muss zu den ersten 35 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen, die die Prüfung abgeschlossen haben, gehören. Dabei sind entweder alle entsprechenden Prüfungen des Abschlusssemesters sowie des vorhergehenden Semester oder alle entsprechenden Prüfungen der beiden vorhergehenden Semester zugrunde zu legen.

Das Studium, das zum Einstieg in den Masterstudiengang International Economics and Management berechtigt, muss eine Mindestanzahl von 30 Leistungspunkten gemäß des ECTS auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre beinhalten und zusätzlich entweder

- a. mindestens mit der Note 2,3 gemäß § 19 Absatz 4 abgeschlossen worden sein, oder
- b. die Bewerberin oder der Bewerber muss zu den ersten 35 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen, die die Prüfung abgeschlossen haben, gehören. Dabei sind entweder alle entsprechenden Prüfungen des Abschlusssemesters sowie des vorhergehenden Semester oder alle entsprechenden Prüfungen der beiden vorhergehenden Semester zugrunde zu legen.

(4) Zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs wird zugelassen, wer die folgenden Studienanteile nachweist:

- a. Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 114 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten,
- b. Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der kleinen beruflichen Fachrichtung im Umfang von mindestens 33 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von bis zu 8 Leistungspunkten,
- c. Bildungswissenschaften / Berufspädagogik im Umfang von mindestens 17 Leistungspunkten inklusive eines Berufsfeldpraktikums und Orientierungspraktikums gemäß § 12 LABG und § 7 LZV,
- d. Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten und
- e. Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(5) Zum Masterstudium International Economics and Management wird zugelassen, wer über fundierte englische Sprachkenntnisse verfügt, die nachgewiesen werden durch Zeugnisse oder Dokumente über

- a. erfolgreich abgeschlossenen Schulunterricht, an einer deutschen Einrichtung, in Englisch frühestens ab der Klasse 5 von mindestens 5 Jahren Dauer oder
- b. einen Bachelorabschluss im englischsprachigen Ausland¹ oder in einem als englischsprachig akkreditierten, inländischen Studiengang oder

¹ Das sind im Rahmen dieser Ordnung Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika.

- c. einen Sprachtest mindestens auf dem Niveau TOEFL 87 (internet-based) oder
 - d. gleichwertige Kenntnisse zu c) (z. B. Business English Certificate (BEC): BEC Vantage – Level B2, IELTS 6.5 oder Cambridge First Certificate Note A).
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für den Zugang zum Masterstudiengang International Economics and Management (neben den englischen Sprachkenntnissen nach Absatz 5) Deutschkenntnisse lediglich auf dem Niveau von mindestens A2 GER (Europäischer Referenzrahmen) besitzen. Als Nachweise werden anerkannt: sprachliche Zertifikate des Goethe-Instituts, die mindestens ein Niveau von A2 ausweisen oder TestDaF (TDN 3, TDN 4, TDN 5) oder die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) (DSH 1, DSH 2, DSH 3). Ferner können die geforderten Deutschkenntnisse nach der Einschreibung durch einen computerbasierten Einstufungstests (C-Test Verfahren) an der Universität Paderborn nachgewiesen werden. Studierende, die nicht über die geforderten Deutschkenntnisse verfügen, müssen diese studienbegleitend vor Abschluss ihres Masterstudiums erwerben. Die geforderten Deutschkenntnisse können an der Universität Paderborn in Deutschkursen im Gesamtumfang von 240 Stunden Dauer erworben und im Rahmen des Studium Generale für das Wahlmodul „Elective-Module“ angerechnet werden.
- (7) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
- a. die in Abs. 1-6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, oder
 - b. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem jeweiligen Masterstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem jeweiligen Masterstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist. Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Aufnahme des Studiums

Die Aufnahme des Studiums ist in allen Studiengängen dieser Prüfungsordnung zum Winter- und Sommersemester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit in den Masterstudiengängen beträgt vier Semester. Das durchschnittliche Studienvolumen in allen Studiengängen beträgt 30 Leistungspunkte pro Semester der Regelstudienzeit. Damit sind insgesamt 120 Leistungspunkte in dem jeweiligen Masterstudium zu erwerben. Davon entfallen in den Masterstudiengängen Management Information Systems und Wirtschaftsinformatik 30 und in den Masterstudiengängen International Business Studies, Betriebswirtschaftslehre und International Economics and Management 20 sowie in den Masterstudiengängen Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs 18 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (2) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss besteht für
- a) Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre die Möglichkeit ein Wahlmodul,

b) Studierende des Studiengangs International Economics and Management die Möglichkeit ein Wahlmodul (Elective-Module)

im Umfang von 10 Leistungspunkten durch ein Studium Generale zu ersetzen unter der Voraussetzung, dass der Antrag vor Meldung zum Modul und zur Modulprüfung genehmigt worden ist. Das Studium Generale kann sich aus Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Paderborn zusammensetzen. Die Kurse müssen von Personen, die die Prüferberechtigung gemäß § 16 Absatz 1 besitzen, angeboten und geprüft werden.

(3) Die 120 Leistungspunkte im Studiengang Betriebswirtschaftslehre setzen sich wie folgt zusammen:

- 50 Leistungspunkte Betriebswirtschaftslehre
- 20 Leistungspunkte Methoden
- 20 Leistungspunkte Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht oder Wirtschaftsinformatik
- 10 Leistungspunkte Wahlmodule
- 20 Leistungspunkte Masterarbeit

Die Masterarbeit ist ein Pflichtmodul.

Die 120 Leistungspunkte im Studiengang International Business Studies setzen sich wie folgt zusammen:

- 30 Leistungspunkte Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre
- 30 Leistungspunkte Sprach- und Kultur- bzw. Landeskunde
- 20 Leistungspunkte Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht oder Methoden
- 20 Leistungspunkte Wahlmodule
- 20 Leistungspunkte Masterarbeit

Dabei sind von den Studierenden die Module des Bereiches Sprach- und Kultur- bzw. Landeskunde als Pflichtmodule zu absolvieren: M.IBS.4817 Analysing Global Issues (5 LP), M.IBS.4827 Compréhension et expression orale (5 LP) oder M.IBS.4837 La economía de América Latina (5 LP), M.IBS.4818 Case Study Analysis (5 LP), M.IBS.4828 Pratique de la Langue (5 LP) oder M.IBS.4838 Comprensión y presentación (5 LP) und M.IBS.4151 International Business in a Comparative Perspective (10 LP). Die Masterarbeit ist ebenfalls ein Pflichtmodul.

Die 120 Leistungspunkte im Studiengang International Economics and Management setzen sich wie folgt zusammen:

- 50 Leistungspunkte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre
- 50 Leistungspunkte Wahlmodule
- 20 Leistungspunkte Masterarbeit

Dabei sind von den Studierenden die Module des Bereiches Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre als Pflichtmodule zu absolvieren: M.184.4411 Currencies and Exchange Rates (10 LP), M.184.4441 Methods of Economic Analyses (10 LP), M.184.4479 Econometrics (10 LP), M.184.4173 Strategic Management (10 LP), M.184.4421 International Economics (10 LP). Die Masterarbeit ist ebenfalls ein Pflichtmodul.

Die 120 Leistungspunkte im Studiengang Management Information Systems setzen sich wie folgt zusammen:

- 30 Leistungspunkte Wirtschaftswissenschaften
- 30 Leistungspunkte Individual Study or Research
- 20 Leistungspunkte Wirtschaftsinformatik
- 10 Leistungspunkte Methoden
- 30 Leistungspunkte Masterarbeit

Die Masterarbeit ist ein Pflichtmodul.

Die 120 Leistungspunkte im Studiengang Wirtschaftsinformatik setzen sich wie folgt zusammen:

- 40 Leistungspunkte Informatik
- 30 Leistungspunkte Wirtschaftswissenschaften
- 20 Leistungspunkte Wirtschaftsinformatik
- 30 Leistungspunkte Masterarbeit

Dabei sind von den Studierenden die Module des Bereiches Wirtschaftsinformatik als Pflichtmodule zu absolvieren: Kleines Informatikmodul I, II und III (jeweils 8 LP), großes Informatikmodul I (8 LP) und II (4 LP) und ein Seminar in Informatik (4 LP). Die Masterarbeit ist ebenfalls ein Pflichtmodul.

Die 120 Leistungspunkte im Studiengang Wirtschaftspädagogik setzen sich wie folgt zusammen:

- 37 Leistungspunkte Wirtschaftspädagogik
- 30 Leistungspunkte Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre
- 25 Leistungspunkte Forschungssemester
- 10 Leistungspunkte Wahlmodule
- 18 Leistungspunkte Masterarbeit

Dabei sind von den Studierenden die Module des Bereichs Wirtschaftspädagogik als Pflichtmodule zu absolvieren: M.184.4519 Berufspädagogische Gestaltung der Berufsbildung (5 LP), M.184.4524 Fachdidaktik (7 LP), M.184.4525 Begleitstudium (2 LP), M.184.4526 Entwicklung und Lernen I (6 LP) und M.184.4527 Entwicklung und Lernen II (5 LP) und M.184.4594 Kolloquium (7 LP). Das Modul M.184.4534 Forschungsstudium (25 LP) sowie die Masterarbeit sind ebenfalls Pflichtmodule.

Die 120 Leistungspunkte im Studiengang Wirtschaftspädagogik-Lehramt an Berufskollegs setzen sich wie folgt zusammen:

- 27 Leistungspunkte Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, davon 7 Leistungspunkte fachdidaktische Anteile
- 27 Leistungspunkte Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der kleinen beruflichen Fachrichtung, davon 7 Leistungspunkte fachdidaktische Anteile
- 25 Leistungspunkte Praxissemester
- 23 Leistungspunkte Bildungswissenschaften
- 18 Leistungspunkte Masterarbeit

Es ist die große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und eine der folgenden kleinen beruflichen Fachrichtungen zu wählen:

- a) Wirtschaftsinformatik oder
- b) Sektorales Management (mit den Profilen: Verwaltung und Rechtswesen; Medien; Gesundheitsökonomie; Freizeitökonomie, Tourismus und Gastronomie) oder
- c) Produktion, Logistik, Absatz (mit den Profilen: Produktionswirtschaft; Verkehr und Logistik; Marketing/Handel) oder
- d) Finanz- und Rechnungswesen (mit den Profilen: Steuerung und Dokumentation; Finanzdienstleistungen; Steuern).

Dabei sind von den Studierenden folgende Pflichtmodule zu absolvieren: im Bereich Bildungswissenschaften die Module M.184.4519 Berufspädagogische Gestaltung der Berufsbildung (5 LP), M.184.4526 Entwicklung und Lernen I (6 LP), M.184.4527 Entwicklung und Lernen II (5 LP) und M.184.4594 Kolloquium (7 LP); im Bereich Große berufliche Fachrichtung das Modul M.184.4524 Fachdidaktik (7 LP); im Bereich Kleine berufliche Fachrichtung das Modul M.184.4525 Begleitstudium (2 LP); M.184.4535 Praxissemester (25 LP) und die Masterarbeit.

§ 6

Praxiselemente im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs

- (1) Für das Lehramt an Berufskollegs ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika erbracht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen (vgl. § 5 LZV).
- (2) Innerhalb des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs ist ein Praxissemester zu absolvieren.
 - a. Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit,
 - grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Basis zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
 - Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
 - den Erziehungsalltag der Schule wahrzunehmen und sich an dessen Gestaltung zu beteiligen,
 - aus den Erfahrungen der Praxis Fragestellungen an die Theorie zu entwickeln und das Studium professionsbezogen zu gestalten sowie
 - ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.
 - b. Um diese Ziele zu erreichen, wird die Praxisphase systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von 12 LP aus Veranstaltungen der Bildungswissenschaft / Berufspädagogik im Umfang von mindestens 3 LP und fachdidaktischen Veranstaltungen der beruflichen Fachrichtungen im Umfang von mindestens 3 LP und einem praxisbezogenen Begleitworkshop in Kooperation mit den Studienseminaren im Umfang von 3 LP verknüpft. Im Sinne einer veranstaltungsübergreifenden Kompetenzentwicklung werden die Begleitveranstaltungen integrativ konzipiert.
 - c. Die Studierenden absolvieren mindestens 390 Zeit-Stunden Ausbildungszeit in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform.

- d. Sie führen ein „Portfolio Praxiselemente“, in dem sie den systematischen Aufbau berufsfeldbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung dokumentieren. Das Praxissemester wird mit Prüfungen und einem Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen.

§ 7 Module

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren Teilen (z. B. Vorlesung, Übung und Projekt). Ein Modul und alle seine Bestandteile sollen in einem Semester stattfinden. Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Modulkatalog. Das Modulhandbuch regelt Zuordnung, Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module und die Prüfungsformen. Es informiert über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen und über die empfohlenen Voraussetzungen. Das Modulhandbuch und der Modulkatalog werden vor Beginn eines akademischen Jahres vom Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften verabschiedet. Sie sind unmittelbar danach, vor Beginn der Anmeldephase für das Wintersemester des jeweils folgenden akademischen Jahres, zu veröffentlichen und gelten verbindlich für ein Jahr (Oktober bis September). Das Modulhandbuch und der Modulkatalog werden auf der Homepage der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereitgestellt.

II. Prüfungsregularien

§ 8 Prüfungen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Diese Modulprüfung findet grundsätzlich im gleichen Semester wie das Modul statt. Eine Modulprüfung kann aus einer Abschlussprüfung oder aus mehreren Teilprüfungen bestehen. In den Modulteilprüfungen können unterschiedliche Prüfungsformen angewandt werden. In jedem Fall müssen die Prüfungen als Einzelleistungen bewertbar sein. Die Festlegung der Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie die Gewichtung der Modulteilprüfungen bei der Bildung der Modulnote innerhalb des im Modulhandbuch und in Absatz 5 bestimmten Rahmens muss spätestens in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Lehrenden festgelegt und veröffentlicht werden. Dies erfolgt durch Bekanntgabe im Modulhandbuch oder im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und aus der Masterarbeit.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die den Modulen zugeordneten Stoffgebiete.
- (4) Die Bewertung eines Moduls ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach der letzten Modulteilprüfung oder Abschlussprüfung des Moduls mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Die Dauer bzw. der Umfang einer gesamten Modulprüfung bestimmt sich durch den Arbeitsaufwand (work load) in dem zugrunde liegenden Modul. In einem Modul mit 10 Leistungspunkten entspricht die Modulabschlussprüfung bzw. entsprechen die Modulteilprüfungen in der Summe einer zwei- bis dreistündigen Klausur oder einer 30- bis 45-minütigen mündlichen Prüfung. Die Dauer von Modulabschluss- bzw. Modulteilprüfungen in Modulen mit einer davon abweichenden Anzahl von

Leistungspunkten wird in Relation hierzu gebildet. Die Dauer bzw. der Umfang anderweitiger Prüfungsformen ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Ferner wird im Modulhandbuch bei Anwendung einer Mischung unterschiedlicher Prüfungsformen deren jeweilige Dauer bzw. Umfang spezifiziert.

- (6) Bei Prüfungen im Studium Generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung von Prüfungsleistungen die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung.

§ 9 Prüfungsformen

- (1) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

a) Klausuren

Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichsregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen.

b) Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren

Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von mindestens zwei Prüfern zu stellen. Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe geeigneter technischer Verfahren automatisiert erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien oder Empfehlungen für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren beschließen. Im Übrigen gilt a) entsprechend.

c) Mündliche Prüfungsleistungen

Sie werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 16) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 ist die bzw. der Beisitzende zu hören. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichsregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

d) Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten

Hierzu zählen Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung von IT-basierten Trainingskonzepten, Entwicklung multimedialer Präsentationen oder Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials und ähnliche, zeitraumbezogene Leistungen.

e) Prüfungsleistungen im Rahmen von Übungen

Eine Übung besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten sind. Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.

f) Hausarbeiten

Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

g) Präsentationen

Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.

h) Weitere Prüfungsformen können sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ergeben.

- (2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit geboten wird, so weit wie möglich gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10

Meldung zu Modulen und Prüfungen

- (1) Zu jedem Modul ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich. Die Meldung zum Modul ist gleichzeitig die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung. Werden im Anschluss an diese Meldung im Rahmen der entsprechenden Modulprüfung keine Leistungspunkte erlangt (sei es aufgrund von Rücktritt oder Nichtbestehen), so ist für eine erneute Belegung des Moduls eine gesonderte Meldung zum Modul durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einem Modul erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraum. Dieser Anmeldezeitraum liegt in der Regel in dem Semester, das dem Veranstaltungssemester vorausgeht. Sofern die Auslastung es zulässt, kann die Meldung zu einem Modul auch innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen eines Semesters erfolgen.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor der ersten Prüfung in einem Modul kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul ist nur möglich, wenn die Lehrkapazitäten der Fakultät dies zulassen. Sollte Studierenden keine Zulassung zu einem Modul ermöglicht werden können, kann das Dekanat diese Studierenden auf deren Wunsch für andere Module als die an erster Stelle gewünschten anmelden. Näheres regelt die vom Fakultätsrat erlassene Modulauswahlordnung der Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Bei Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, kommen bei der Zulassung die Regelungen der jeweiligen Fakultät zur Anwendung.

§ 11

Leistungspunkte

- (1) Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden. Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine Modulprüfung bzw. die Masterarbeit mit ausreichend (4,0) oder besser abgeschlossen und bewertet wurde.
- (2) In jedem Modul hat der Modulverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden pro Leistungspunkt das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann.

- (3) Für jede zu Prüfungen zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zu Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto im Zentralen Prüfungssekretariat geführt. Nach Abschluss der Korrekturen aller Prüfungsleistungen in einem Modul wird Auskunft über den Stand der erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang bei den Prüfenden). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

§ 12

Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten

- (1) Ist eine Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen und mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, werden für dieses Modul Leistungspunkte gutgeschrieben. Leistungspunkte aus Modulteilprüfungen werden nicht angerechnet.
- (2) Aus Modulprüfungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn das Modul gemäß § 5 und § 6 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch und dem Modulkatalog Bestandteil des entsprechenden Masterstudiengangs ist oder gemäß § 5 Absatz 2 nach vorherigem Antrag beim Prüfungsausschuss im Rahmen des Studium Generale belegt wird und die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt ist.
- (3) Sobald insgesamt 120 Leistungspunkte im Rahmen der Masterprüfung erreicht sind, können keine weiteren gesamtnotenrelevanten Leistungspunkte erworben werden.

§ 13

Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten

- (1) Wird eine Modulprüfung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann
- das gleiche Modul mit der dazugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden. Um zu einer nicht bestandenen Modulprüfung zum zweiten Mal anzutreten, ist eine erneute Meldung zu dem Modul erforderlich. Wird ein Modul zum zweiten Mal mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten ein alternatives Modul belegen. Von dieser Gelegenheit kann nur Gebrauch gemacht werden, soweit noch kein endgültiges Nichtbestehen gem. Buchstabe a) vorliegt.
- (2) Die Wiederholung oder Nachbesserung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Einzelne Modulteilprüfungen können weder wiederholt noch nachgebessert werden. Wird eine Teilleistung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, findet eine Kompensation durch die gewichtete Einbeziehung aller Einzelnoten in dem Modul bei der Bildung der Modulnote statt.
- (4) Ist die Teilnahme an einer Modulteilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann
- die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat von der Modulprüfung zurücktreten, sofern kein Ersatz für die versäumte Teilprüfung angeboten wird.
 - der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem verantwortlichen Lehrenden im Einzelfall die Möglichkeit organisieren, das Modul zeitnah abzuschließen. Diese Möglichkeit soll insbesondere dann organisiert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Hälfte oder mehr der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat. Die Gewichte der Modulteilprüfungen sind hierfür maßgeblich.

Andernfalls wird diese Modulteilprüfung mit der Note mangelhaft (5,0) bewertet und geht mit dieser Note in die Berechnung der Modulabschlussnote ein.

- (5) Bei Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, kommen bei Wiederholung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und endgültigem Nichtbestehen des Moduls und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem für das jeweilige Modul zuständigen Prüfungsausschuss der anderen Fakultät vorzunehmen.
- (6) Eine nicht bestandene veranstaltungsbezogene Prüfung bzw. eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung im Studium Generale kann wiederholt oder durch eine Prüfung zu einer anderen Veranstaltung bzw. durch eine andere Modulabschlussprüfung ersetzt werden. Die Anzahl der Ersetzungsmöglichkeiten ist auf zwei beschränkt. Jede veranstaltungsbezogene Prüfung bzw. Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Das Studium Generale ist endgültig nicht bestanden, wenn eine endgültig nicht bestandene Prüfung vorliegt. Eine Ersetzungsmöglichkeit ist in diesem Fall nicht mehr gegeben.

§ 14 Prüfungstermine

Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Sowohl Modulabschluss- als auch Modulteilprüfungen werden in dem Semester angeboten, in dem das Modul stattfindet.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften bildet einen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics and Management, Wirtschaftspädagogik (Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften), einen zweiten Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Management Information Systems sowie gemeinsam mit der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik einen dritten Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik. Die Prüfungsausschüsse sind zuständig für
 - a. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - b. die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - c. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d. die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - e. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus geben die Prüfungsausschüsse Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Noten offen. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die Vorsitzenden berichten dem jeweiligen Prüfungsausschuss über die von ihnen allein getroffenen Entscheidungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen

Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. In sprachpraktischen und kulturwissenschaftlichen Angelegenheiten im Masterstudiengang International Business Studies kann der Prüfungsausschuss um zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Fakultät für Kulturwissenschaften, die aus und von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer vorgeschlagen und vom Rat der entsprechenden Fakultät gewählt werden, beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Prüfungsausschuss Management Information Systems besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die bzw. der Vorsitzende soll eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Wirtschaftsinformatik sein. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss Wirtschaftsinformatik besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die bzw. der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Wirtschaftsinformatik von den beteiligten Fakultätsräten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Jede der beteiligten Fakultäten ist im Prüfungsausschuss entweder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten. Die Fakultät, die in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist, stellt in dieser Gruppe das stellvertretende Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (8) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.

- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (11) Für den Studiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Lehramtsstudiengänge zuständig. Es gilt die entsprechende Vorschrift über Prüfungsausschüsse der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach, mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern können nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter können dann zu Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt, bei der Masterarbeit im Masterstudiengang, eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausüben. Bei der Bestellung zur Prüfenden bzw. zum Prüfenden sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zur Beisitzenden bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer diesen oder einen verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und - wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen - für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Anspruch resultiert aus dem Vorschlag nicht.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an derselben oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden

- (3) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen oder in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (8) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Schutzvorschriften

- (1) Bis spätestens eine Woche vor der ersten Prüfung in einem Modul kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem entsprechenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb von einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist zusätzlich innerhalb der vorgenannten Frist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der

Prüfungsunfähigkeit enthält oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt und spätestens von Tag der Prüfung datiert. Eine Bestätigung durch den Amtsarzt kann vom Prüfungsausschuss gefordert werden. Ist die Teilnahme an einer Modulabschluss- bzw. Modulteilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann

- a. die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat von der Modulprüfung zurücktreten, sofern kein Ersatz für die versäumte Teilprüfung angeboten wird.
 - b. der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem verantwortlichen Lehrenden im Einzelfall die Möglichkeit organisieren, das Modul zeitnah abzuschließen. Diese Möglichkeit soll insbesondere dann organisiert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Hälfte oder mehr der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat. Die Gewichte der Modulteilprüfungen sind hierfür maßgeblich.
- (3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
 - (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
 - (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 und Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gemäß § 63 Absatz 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
 - (7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
 - (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 22 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.
 - (9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder

des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten sehr gut bis ausreichend um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

- (2) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

- (3) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (4) Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert aller Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	=	mangelhaft.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenzen, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln. Die Gesamtnote für eine Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Prüfungsergebnisse der einzelnen Teilprüfungen in dem jeweiligen Modul. Die Gewichtung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Modulhandbuchs festgelegt. Absatz 4 gilt entsprechend. Ein Modul ist bestanden, wenn dessen Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der einzelnen Modulgesamtnoten der erfolgreich abgeschlossenen Module und der Note der Masterarbeit sowie ggfs. der Prüfungen im Rahmen des Studium Generale gemäß § 5 Absatz 2. Die Gewichtung erfolgt durch die zugeordneten Leistungspunkte. Absatz 4 gilt entsprechend. Lediglich für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs werden bei der Berechnung der Gesamtnote zwei Nachkommastellen gebildet. Werte der zweiten Dezimalstelle größer als fünf werden in diesem Fall aufgerundet. Für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs werden neben einer Gesamtnote Noten für die große und kleine berufliche Fachrichtung, das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und die Masterarbeit gebildet.
- (8) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete Mittel alle Modulnoten nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 20 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zu Prüfungen in den Masterstudiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein.
- (2) Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen oder -wechsler, die in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 7 lit. b in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die gemäß § 5 für den jeweiligen Masterstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu erbringen ist und als

gleichwertig anzusehen ist, können gemäß § 13 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

- (3) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen können sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ergeben.
- (4) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang erworben hat.
- (5) Die Meldung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 21 Zulassungsablehnung

- (1) Die Zulassung zu einer Prüfung ist abzulehnen, wenn
 - a. die in § 20 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem jeweiligen Masterstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den vergleichbaren und verwandten Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die in dem jeweiligen Masterstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist, oder
 - c. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in dem gleichen, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet.
- (2) Ebenfalls ist die Zulassung zu weiteren Prüfungen in demselben Studiengang zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung des Studiengangs, in dem er oder sie eingeschrieben ist, endgültig nicht bestanden hat.

§ 22 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Masterarbeiten werden von Professoren, Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professoren oder Privatdozenten ausgegeben und betreut. Dies gilt auch für Prüfende die als Lehrende, an dem Studiengang beteiligt, aber nicht Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dabei wird gegebenenfalls zusätzlich festgestellt, ob es sich um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt (Absatz 5). Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine Vorgabe zum Thema. Der

Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge, die keinen Anspruch begründen, zu unterbreiten.

- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Leistungspunkte im Studium erworben wurden. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (5) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit in den Masterstudiengängen Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs entspricht 18 Leistungspunkten und beträgt damit etwa 14 ½ Wochen Vollzeitarbeit. Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, International Economics and Management und International Business Studies entspricht 20 Leistungspunkten und beträgt damit etwa 16 Wochen Vollzeitarbeit. Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit im Masterstudiengang Management Information Systems und im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik entspricht 30 Leistungspunkten und beträgt damit etwa 24 Wochen Arbeitsaufwand (work load). Um die Masterarbeit modulbegleitend anfertigen zu können, beträgt der Bearbeitungszeitraum in allen Masterstudiengängen sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema bis zu vier Wochen, verlängern, wenn die oder der nach Absatz 3 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (6) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wer vorsätzlich seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – nicht selbständig verfasst oder andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt oder seine Zitate nicht kenntlich gemacht hat, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Kandidatin oder der Kandidat zudem exmatrikuliert werden (vgl. § 63 Absatz 5 HG). Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die oder der mit der Betreuung beauftragte Prüfende.
- (7) Die Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 23

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Arbeit ist beim Zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 3).
- (2) Die Arbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und einer weiteren Prüfenden bzw. einem weiteren Prüfenden gemäß § 16 Absatz 1 zu begutachten und zu bewerten. Die Note wird gemäß § 19 Absatz 5 gebildet.
- (3) Die Note der Masterarbeit ist der Kandidatin / dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung kann die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Prüfer vorschlagen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 22 Absatz 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 24 Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich zusätzlich zu den im Rahmen der Masterprüfung zu absolvierenden Modulen in Zusatzmodulen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten Prüfungen unterziehen. Zusatzmodul kann insbesondere jedes nicht gewählte Modul des Studiengangs sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Module als Zusatzmodule zulassen. Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Note des Zusatzmoduls wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 25 Abschluss der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem bzw. seinem Studiengang 120 Leistungspunkte durch Modulprüfungen in Modulen gemäß § 5 und § 6 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch und dem Modulkatalog und die Masterarbeit sowie gegebenenfalls durch Prüfungen im Rahmen des Studium Generale gemäß § 5 Absatz 2 erreicht hat.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a. eine Modulprüfung mit der Note mangelhaft (5,0) bewertet worden ist oder als bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann oder
 - b. die Masterarbeit zum zweiten Mal mit der Note mangelhaft (5,0) bewertet worden ist oder als bewertet gilt.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (ECTS-Credits) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 26 Masterzeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und

die Gesamtnote. Das Zeugnis der Masterprüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs enthält zusätzlich Angaben zu den Noten der Fachwissenschaft und Fachdidaktik der großen beruflichen Fachrichtung, der Fachwissenschaft und Fachdidaktik der kleinen beruflichen Fachrichtung, der Bildungswissenschaften und der Masterarbeit.

Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits), die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen und zu der Masterarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Transcript of Records entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule aufgenommen.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 27 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Studienorganisation

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verpflichtet sich, einen reibungslosen Studienverlauf zu ermöglichen, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dazu stellt die Fakultät eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher. Dies kann insbesondere durch ein studienbegleitendes Mentoring-System und eine studiengangsspezifische Studienberatung geschehen.

§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 30 Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 32 Übergangsbestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2012/2013 für alle Studierenden, die sich in die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics and Management, Management Information Systems und Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften neu einschreiben. Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2013/2014 für alle Studierenden, die sich in die Masterstudiengänge Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs neu einschreiben. Für alle Studierenden, die sich im Wintersemester 2012/2013 oder Sommersemester 2013 in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik neu einschreiben, gilt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 06. Juni 2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.08.2009 (Amtliche Mitteilung der Universität Paderborn Nr. 46/09) und deren zweiter Änderungssatzung vom 28.04.2011 (Amtliche Mitteilung der Universität Paderborn Nr. 15/11).
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 in einem der Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics, Management Information Systems und Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 06. Juni 2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.08.2009 (Amtliche Mitteilung der Universität Paderborn Nr. 46/09) und deren zweiter Änderungssatzung vom 28.04.2011 (Amtliche Mitteilung der Universität Paderborn Nr. 15/11) ab. Gleiches gilt für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 in dem Studiengang

Wirtschaftspädagogik eingeschrieben waren. Diese Regelungen in Satz 1 und 2 gelten bis einschließlich zum Ende des Sommersemesters 2016. Innerhalb dieses Zeitraums ist auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich. Ab dem Wintersemester 2016/17 findet diese Prüfungsordnung Anwendung.

- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 im Masterstudiengang IBS eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Studies vom 25. September 2002 ab. Auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat ist ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich.
- (4) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 in einen Studiengang der Fakultät eingeschrieben waren, gilt die Ordnung zur Überführung der auslaufenden Studiengänge (Amtliche Mitteilung der Universität Paderborn Nr. 25/08 vom 18. Juni 2008). In dieser Ordnung sind der Studienverlauf und die Wahlmöglichkeiten in der neuen, modularisierten Studienstruktur. In der Ordnung ist festgesetzt, wie die bestehenden Prüfungsregularien (Maluspunkte, Freiversuche etc.) im neuen Studiensystem umzusetzen sind. In der Ordnung ist ferner angegeben, wann die Prüfungsordnungen der Fakultät, die vor dem Wintersemester 2005/2006 in Kraft getreten sind, auslaufen und wie etwaige Nachteile für bereits eingeschriebene Studierende, die aus der Umstellung des Studiensystems resultieren, ausgeglichen werden.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 06. Juni 2006 (Amtliche Mitteilungen der Universität Paderborn Nr. 39/06), zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 28.04.2011 (Amtliche Mitteilung der Universität Paderborn Nr. 15/11), außer Kraft. § 32 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 05. September 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 12. September 2012.

Paderborn, den 27. September 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn
gez. Professor Dr. Nikolaus Risch